

Sitzungsvorlage 021/2024

öffentlich

**TOP: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	29.01.2024	
Stadtrat	01.02.2024	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☒ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

I. Anlass:

Am 09.06.2024 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Europawahl und gleichzeitig im Land Sachsen-Anhalt Kommunalwahlen (verbundene Kommunalwahlen) statt. Im Burgenlandkreis und in der Stadt Weißenfels betrifft dies folgende, von den zuständigen Wahlorganen zu organisierende und durchzuführende Kommunalwahlen:

- Wahl des Kreistages
- Wahl des Stadtrates
- Wahl der Ortschaftsräte in den 12 Ortschaften der Stadt Weißenfels.

Aufgrund des großen Umfangs dieser Wahlen handelt es sich für die im Wahlehenamt tätigen Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände der Stadt Weißenfels um eine besonders anspruchsvolle Aufgabe. Dies betrifft sowohl die zeitliche Inanspruchnahme, als auch die Verantwortung für die richtige Ermittlung des Wahlergebnisses aller Wahlen.

Da es sich im Wahlehenamt um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Weißenfels handelt, gibt es dafür keine Vergütung im Sinne einer „Bezahlung“. Die Inhaber der Wahlehenämter haben Anspruch auf eine angemessene Pauschale (sog. „Aufwandsentschädigung/Erfrischungsgeld“). Ferner besteht im Einzelfall und auf Antrag ein Anspruch auf Ersatz insbesondere von nachgewiesenen Fahrtkosten und Verdienstaussfall.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Beschlussfassung über die Höhe einer angemessenen Pauschale für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels.

II. Zur Rechtslage:

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag eine angemessene Pauschale gewährt werden. Über die Höhe der angemessenen Pauschale entscheidet der Stadtrat (§ 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA).

Die Höhe der angemessenen Pauschale setzt sich für die verbundenen Europa- und Kommunalwahlen aus drei Teilen zusammen:

1. Aufwandsentschädigung für die Europawahl:

Gemäß § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag bei der Europawahl eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 35,00 Euro je Wahlvorstandsvorsitzenden und 25,00 Euro je weiteres Wahlvorstandsmitglied gewährt werden. Diese Kosten werden bei verbundenen Europa- und Kommunalwahlen vom Bund nur hälftig, d. h. in Höhe von 17,50 Euro bzw. 12,50 Euro, getragen.

2. Aufwandsentschädigung für die Kreistagswahl:

Vom Burgenlandkreis werden für die Kreistagswahl 1/3 der Kosten für die Aufwandsentschädigung übernommen, maximal jedoch 16,00 Euro je Wahlvorstandsmitglied.

3. Aufwandsentschädigung für die Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen:

Für die eigenen Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen in der Stadt Weißenfels wird vorgeschlagen, der Festlegung des Burgenlandkreises zu folgen und ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro zu gewähren.

Gesamtsumme:

Ausgehend davon ergibt sich bei gemeinsamen Wahlvorständen für Europawahl und Kommunalwahlen eine angemessene Pauschale (sog. „Aufwandsentschädigung/Erfrischungsgeld“) von insgesamt 49,50 Euro je Wahlvorstandsvorsitzenden bzw. 44,50 Euro je Wahlvorstandsmitglied. Zur Vereinfachung im organisatorischen Ablauf sollen die Beträge auf 50,00 Euro bzw. 45,00 Euro aufgerundet werden.

Die Aufwandsentschädigung gibt den Wahlvorständen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Ausgleich für den damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Die besondere Beanspruchung zu den am 09.06.2024 stattfindenden Wahlen rechtfertigt eine angemessene Pauschale. Aufgrund dessen soll diese Aufwandsentschädigung für

- die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Weißenfels,
- die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels und
- die Mitglieder der Briefwahlvorstände der Stadt Weißenfels zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten.

Die Aufwandsentschädigung ist durch die geplanten finanziellen Mittel für die Wahlen aufgrund der Erfahrungen bei den letzten vergleichbaren Wahlen bereits abgesichert.

III. Entscheidungszuständigkeit:

Die Entscheidungszuständigkeit ist dem Stadtrat der Stadt Weißenfels zugewiesen (§ 9 Abs. 1 KWO LSA i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA). Die Vorberatung obliegt dem Hauptausschuss nach § 13 Abs. 4 Hauptsatzung. Es handelt sich in erster Linie um eine kommunalpolitische Entscheidung zur Würdigung des Wahlehenamtes und keine rein finanzielle Frage.

Hantscher
Fachbereichsleiter I

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, den Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses der Stadt Weißenfels, den Mitgliedern der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels und den Mitgliedern der Briefwahlvorstände der Stadt Weißenfels zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 50,00 Euro je Wahlvorstandsvorsitzenden bzw. 45,00 Euro je Wahlvorstandsmitglied zu gewähren.

Martin Papke
Oberbürgermeister

Anlagen: